

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

Nr. 339.

Montag den 5. December.

1853.

### Bekanntmachung, die Ausloosung Leipziger 3% Stadtschuldscheine betreffend.

Die Ausloosung von 68,000 Thlr. Capital der französischen Kriegsschulden-Zilgungs-Anleihe vom Jahre 1830 soll

Freitags den 9. d. Mts.

Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Rathause im Conferenzzimmer Nr. 2 öffentlich erfolgen.

Leipzig, den 2. December 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Koch.

### Bekanntmachung, die Abgabe von Hunden betreffend.

Die in §. 1 unseres Regulativs über die Abgabe von Hunden vom 25. November 1842 festgesetzte Steuer von jährlich 1 Thlr. 10 Mgr. für jeden Hund ist mit Genehmigung der Königl. Kreis-Direction von uns unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten vom künftigen Jahre an auf 3 Thlr. jährlich erhöht worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis bringen. Alle übrige Bestimmungen des Eingangs gedachten Regulativs bleiben auch ferner in Kraft.

Leipzig, den 1. December 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Koch.

### Verhandlungen der Stadtverordneten am 30. November 1853.

(Schluß.)

Die Bedingungen, welche der verhandelten Prolongation zu Grunde gelegt sind, bestehen in Folgendem:

1.

„Schon seit langer Zeit ist über den Mangel an Wirtschaftsräumen in Connewitz geklagt und auf Herstellung noch mehrerer Gebäude, namentlich einer Scheune, eines zweiten Pferdestalles und eines Kellers angetragen worden.“ — Diese Klagen sind nach der Mittheilung des Rathes durchaus begründet.

Besonders fällt die einzige vorhandene Scheune bei Weitem nicht den Ertrag einer nur mittelmäßigen Ernte; der Pferdestall ist so beschränkt, daß er kaum für das nothwendigste Bedürfniß, namentlich nach Hinzuschlagung der Scherelschen Felder, geschweige denn für außerordentliche Ausspannungen, die bei jeder größeren Dürre häufig vorkommen, oder für Einquartierung ausreicht, und daß der Pächter sich zuletzt nur durch die Räume eines gleichzeitig erpachteten Gutes hat nothdürftig helfen können.“

Das Gleiche gilt von den Kellerräumen.

Der Stadtrath hat daher dem Pächter die Errichtung einer Scheune, welche einen Pferdestall und einen Keller enthalten und einen Kostenaufwand von 4036 Thln. 1 Pf. erfordern wird und welche in der Fluchtlinie der gegenwärtigen Scheune in gleicher Höhe und Tiefe nach dem Garten zu errichtet werden soll, zugesagt. Da hierbei ein bereits vorhandenes kleines Schuppengebäude mit versezt werden muß und der Pächter zugleich, um auch für die Rindvieh- und Schweinezucht (— für letztere besonders sind die Räume unverhältnismäßig beschränkt —) noch einen Raum zu gewinnen, um Veränderung des Kälberstalles in einen Kubstall und Anlegung eines neuen Jungviehstalles und einiger Schweineställe in gedachtem Schuppengebäude dringend gebeten hat, so hat der Stadtrath für diese sämtlichen Bauleichkeiten mit Einschluß der Scheune eine Summe von 4500 Thln. zu verwenden und in das Budget für 1854 aufzunehmen beschlossen. Die Bezinsung dieses Kapitals ist mit in der unter 9. aufgeführten Erhöhung des Pachtzinses enthalten.

2.

„Auf die Dauer des Hauptpachtos“ — bemerkte der Stadtrath weiter — „soll neben diesem noch der bei der letzten Prolongation abgeschlossene besondere Pacht über 11½ Acker Wiese auf der Peters-

viehweide (Pachtzins 115 Thlr.), so wie der über die Scherelschen Felder (Pachtzins 338 Thlr. 10 Mgr.) unter den zeitigen Bedingungen fortgesetzt werden.“

3.

„Pächter verzichtet auf jede Entschädigung, welche ihm nach dem Contracte wegen des am Feld- und Haussinventarium zu Johannis 1854 sich vorfindenden Superinventarium zustehen würde, dergestalt, daß zu gedachter Zeit das sämtliche Inventarium neu aufgenommen wird und dann als das bei künftiger Beendigung des Pachtos dem Verpächter zu gewährende Stamminventarium gilt. Nur die Scherelschen Felder sind von dieser Verzicht ausgenommen, weil diese dem Pächter in sehr geringem Culturgutstande, zum Theil unbestellt, übergeben worden sind und deshalb, so wie in Folge der Zusammenlegung, von der sie wesentlich berührt wurden, dem Pächter einen sehr bedeutenden Kostenaufwand verursacht haben, so daß es nur billig erschien, hier, wo der Pächter von den bestreitenen Verwendungen noch keinen erheblichen Vortheil hat ziehen können, von dem Ansinnen jener Verzichtleistung abzusehen.“

4.

„Die in dem Pachtcontracte enthaltenen Bestimmungen über Reparaturen ic. sind dahin abgeändert, resp. erläutert, daß bei Reparaturen an Brunnen und Röhreleitungen Pächter nur die Röhren unentgeltlich geliefert erhält, alles Uebrige aber aus eigenen Mitteln bestreiten muß, daß die bedungene unentgeltliche Anfuhr der Materialien bei Bauten, welche dem Pächter obliegt, sich auf alle Bauten, gleichviel ob die Gebäude bereits vorhanden sind oder neu errichtet werden, bezieht, und daß Pächter die Instandhaltung der Communicationswege, wozu er bis jetzt nur die nöthigen Fuhrten zu leisten hatte, in ihrem ganzen Umfange übernimmt, wogegen ihm für die Wege in Thonbergslur die unentgeltliche Entnahme des nöthigen Materials aus der städtischen Sandgrube zugesetzt worden ist, weil die Sandgrube des Thonbergs zu der für Wegebesserungen tauglichen Zeit sehr häufig mit Wasser angefüllt und für schweres Fuhrwerk unzugänglich ist.“

5.

„Pächter hat sich ferner verpflichtet, die zur Pachtung gehörigen Wiesen, die Apfelschwiese und die Füllsteinwiese, durch zweckmäßige Entwässerung, namentlich durch Anlegung, Hebung und Instandhaltung von Gräben, in besseren Culturgutstand zu setzen, auch die erstere durch Regulirung des Pleissenufers und Verbauung und Eindämmung einiger Einrisse vor dem Ueberstande, leicht über-